

**Satzung zur Fünften Änderung
der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS)
des Abwasserzweckverbandes Götzenhain
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 48 und 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 20 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Götzenhain vom 15. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenhain Nr. 8 am 28. Dezember 2005, Seite 2 bis 7), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt des AZV Götzenhain Nr. 19 am 22. Dezember 2007, Seite 2) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Götzenhain, nachfolgend AZV genannt, am 24. November 2025 die Satzung zur Fünften Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (Freie Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Änderungssatzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenhain am 15. Dezember 2021 und im E-Amtsblatt 02/2022 des AZV Götzenhain am 26.01.2022), beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

Die Gebührensatzung zur Abwassersatzung (GebS) vom 17. Dezember 2003 (veröffentlicht in der Freie Presse, Ausgabe vom 30. Dezember 2003, Seite 14), die zuletzt durch Artikel 1 der Vierten Änderungssatzung vom 24. November 2021 (veröffentlicht auf der Internetseite des AZV Götzenhain am 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 1 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

- Die Abwassergrundgebühr für die Bereitstellung und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung
1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird
beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

A) bis zu 2,50 m ³ /h	18,00 €
B) ab 2,51 m ³ /h bis 6,00 m ³ /h	43,20 €
C) ab 6,01 m ³ /h bis 10,00 m ³ /h	72,00 €
D) ab 10,01 m ³ /h bis 15,00 m ³ /h	108,00 €
E) ab 15,01 m ³ /h bis 40,00 m ³ /h (bis DN 80 mm)	288,00 €
F) ab 40,01 m ³ /h bis 60,00 m ³ /h (über DN 80 mm bis DN 100 mm)	432,00 €
G) über 60,00 m ³ /h (über DN 100 mm)	720,00 €

 2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird
beträgt pro Wasserzähler und Monat bei einer Wasserzählergröße

A) bis zu 2,50 m ³ /h	10,00 €
B) ab 2,51 m ³ /h bis 6,00 m ³ /h	24,00 €
C) ab 6,01 m ³ /h bis 10,00 m ³ /h	40,00 €
D) ab 10,01 m ³ /h bis 15,00 m ³ /h	60,00 €

E) ab 15,01 m ³ /h bis 40,00 m ³ /h (bis DN 80 mm)	160,00 €
F) ab 40,01 m ³ /h bis 60,00 m ³ /h (über DN 80 mm bis DN 100 mm)	240,00 €
G) über 60,00 m ³ /h (über DN 100 mm)	400,00 €

2. Der § 7 Abs. 2 der bisherigen Gebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Entsorgungsgebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung

1. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet auch durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird beträgt je m³ Abwasser 2,88 €,
2. sofern das Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet nicht durch ein zentrales Klärwerk gereinigt wird beträgt je m³ Abwasser 1,26 €.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Meerane, den 24. November 2025
gez. Schmeißer (Verbandsvorsitzender)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Abs. 3 SächsKomZG wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.